

NIEDERSÄCHSISCHES
OBERVERWALTUNGSGERICHT



Az.: 10 LB 3968/01
7 A 100/98

verkündet am 28.04.2004
Ernst, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

des

Klägers und Berufungsbeklagten,

Proz.-Bev.:

gegen

das Amt für Agrarstruktur Lüneburg,
Bei der Ratsmühle 17, 21335 Lüneburg, - 2-60163/3-354 009 0017 -

Beklagter und Berufungskläger,

Streitgegenstand: Rindersonderprämie 1995

hat das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht - 10. Senat - auf die mündliche Verhandlung vom 28. April 2004 durch die Vorsitzende Richterin am Oberverwaltungsgericht Meyer, den Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. Berkenbusch, den Richter am Ober-

Verwaltungsgericht Volk sowie die ehrenamtlichen Richter Herr Tenbergen und Herr Ahlborn für Recht erkannt:

Die Berufung des Beklagten gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Lüneburg – 7. Kammer – vom 12. März 2001 wird zurückgewiesen.

Der Beklagte trägt die Kosten des Berufungsverfahrens; insoweit ist das Urteil vorläufig vollstreckbar.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Gründe

I.

Der Kläger wendet sich gegen die teilweise Rückforderung eines Vorschusses auf die ihm gewährte Sonderprämie für Rindfleischerzeuger 1995.

Der Kläger erklärte unter dem 30. Januar 1995 seine Beteiligung am Verfahren auf Gewährung einer Sonderprämie mit voraussichtlich 28 männlichen Rindern der ersten und zweiten Altersklasse. Entsprechend der Beteiligungserklärung beantragte er am 31. Januar 1995 eine Sonderprämie für fünf männliche Tiere der ersten und zweiten Altersklasse und am 17. März 1995 für fünf männliche Tiere der ersten und zweiten Altersklasse. Im Laufe des Jahres 1995 stellte der Kläger noch weitere Anträge auf die Gewährung der Sonderprämie, die jedoch hier nicht im Streit sind. Mit Bescheid vom 15. Dezember 1995 bewilligte der Beklagte dem Kläger auf die Anträge vom 31. Januar und 17. März sowie auf einen weiteren Antrag eine Vorschusszahlung der Sonderprämie für Rindfleischerzeuger 1995 in Höhe von insgesamt 4.689,50 DM. Anlässlich einer am 10. April 1996 beim Kläger durchgeführten Verwaltungskontrolle beanstandeten die Prüfer der Landwirtschaftskammer Hannover, dass für drei Tiere aus dem Antrag vom 31. Januar 1995 und für zwei Tiere aus dem Antrag vom 17. März 1995 im Einkaufsbeleg die Geburtsdaten jeweils nachträglich bestimmt worden seien. Für diese Tiere legte der Kläger Bescheinigungen der Verkäuferin Ute Meyer vor, mit denen diese dem Kläger im Februar 1995 bestätigte, „dass folgend aufgeführte Tiere bei mir geboren und an Herrn H. Schattschneider verkauft wurden.

Ohrmarken-Nr.	Geburtsdatum	Verkaufsdatum
34 425 977	17.09.1992	03.10.1992
34 425 293	20.12.1992	06.01.1993
34 425 294	28.12.1992	06.01.1993

34 425 299	15.01.1993	25.01.1993
34 425 300	12.01.1993	25.01.1993"

Mit Rücknahme- und Rückforderungsbescheid vom 7. August 1996 nahm der Beklagte den Bescheid über die Vorschusszahlung der Rindersonderprämie 1995 vom 15. Dezember 1995 für die Anträge vom 31. Januar und 17. März 1995 teilweise in Höhe eines Betrages von 868,66 DM zurück und forderte gleichzeitig den genannten Betrag zurück. Zur Begründung führte er aus: Der Vorschussbescheid sei teilweise rechtswidrig und insoweit zurückzunehmen, weil der Kläger, soweit er die Sonderprämie der zweiten bzw. ersten und zweiten Altersklasse beantragt habe, das Alter der Tiere nicht eindeutig nachgewiesen habe. Bei einer Überprüfung habe sich ergeben, dass die vom Kläger angegebenen Geburtsdaten der Tiere, für die eine Prämie der zweiten Altersklasse nicht gewährt werde, nicht durch Belege eindeutig nachgewiesen werden könnten. Da somit Zweifel hinsichtlich des tatsächlichen Alters der Tiere bestünden, müsse davon ausgegangen werden, dass diese Tiere im Zeitpunkt der Vermarktung nicht älter als 22 Monate gewesen seien. Da mithin die Bewilligungsvoraussetzungen für die Gewährung der Prämie der zweiten Altersklasse nicht gegeben seien, sei aufgrund der Abweichung zwischen beantragten und prämierten Tieren der Beihilfesatz für die verbleibenden Tiere der zweiten Altersklasse zu kürzen. Gegen diesen Bescheid erhob der Kläger Widerspruch, mit dem er darauf hinwies, die Geburtsbescheinigung des Kälbererzeugers sei bei Antragstellung als Original mit eingereicht worden. Die Außenstelle Lüchow der Landwirtschaftskammer Hannover habe diesen Altersnachweis als völlig ausreichend angesehen.

Mit Widerspruchsbescheid vom 22. Juni 1998 wies die Bezirksregierung Lüneburg den Widerspruch als unbegründet zurück und führte zur Begründung aus, der Kläger habe den Nachweis, dass die Tiere zum Zeitpunkt der Vermarktung ein Alter von mindestens 23 Monaten erreicht hätten, nicht erbracht. Für Zukaufstiere könne als Altersnachweis nach den Erlassen des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 18. März 1996 und vom 24. Juni 1996 nur ein zeitnah erstellter Originalzukaufsbeleg des Viehhändlers oder des Erzeugerbetriebes anerkannt werden, auf dem das Verkaufsdatum und die Ohrmarkennummer angegeben seien. Lügen zwischen dem Verkaufsdatum und der Schlachtung der Tiere keine 23 Monate, so sei zusätzlich eine Geburtsbescheinigung vom Kälbererzeuger beizufügen, welche zeitnah zum Verkaufsdatum erstellt sein müsse. Zeitnah erstellt sei eine Geburtsbescheinigung nur dann, wenn vom

Zeitablauf her eindeutig zu erkennen sei, dass ihre Ausstellung im direkten Zusammenhang mit dem Verkauf erfolgt sei. Davon sei in der Regel auszugehen, wenn zwischen dem Datum der Ausstellung der Geburtsbescheinigung und dem Datum des Verkaufs nur wenige Tage lägen. Es müsse erkennbar sei, dass die Geburtsbescheinigung nicht nachträglich auf Verlangen des Übernehmers ohne direkten Zusammenhang mit der eigentlichen Übernahme erstellt worden sei. Weiterhin dürften sich keine Verdachtsmomente, wie z.B. Änderungen oder Ergänzungen in der Bescheinigung ergeben, die den Schluss zuließen, dass die Bescheinigung nur deshalb nachträglich ausgestellt worden sei, weil ein Nachweis für die Prämienfähigkeit der Tiere zu erbringen gewesen sei. Die vom Kläger vorgelegten, im Februar 1995 ausgestellten Bescheinigungen für die am 3. Oktober 1992, 6. Januar 1993 und 25. Januar 1993 zugekauften Tiere seien nicht zeitnah zum Verkauf erstellt worden und könnten deshalb als Altersnachweis für die zweite Altersklasse nicht akzeptiert werden. Die hiernach verbleibenden Zweifel am Alter der Tiere gingen zu Lasten des Klägers, dem hiernach für die zweite Altersklasse eine Prämie nicht gezahlt werden könne. Darüber hinaus sei die Prämie für die Tiere der zweiten Altersklasse, für die das Alter nachgewiesen worden sei, gemäß Art. 10 Abs. 2a der Verordnung (EWG) Nr. 3887/92 um den doppelten Prozentsatz der festgestellten Differenz gekürzt worden.

Nach § 10 Abs. 1 MOG seien rechtswidrige begünstigende Bescheide, auch nachdem sie unanfechtbar geworden seien, zurückzunehmen, so dass der Bescheid vom 15. Dezember 1995 hinsichtlich der beanstandeten Tiere zurückzunehmen gewesen sei. Gegenüber der Rücknahme könne sich der Kläger nicht auf Vertrauensschutz berufen, da ein ordnungsgemäßer Altersnachweis als Antragsvoraussetzung bereits zum Zeitpunkt der Antragstellung gefehlt habe und zudem dem Vorschussbescheid vom 15. Dezember 1995 ein ausdrücklicher Widerrufsvorbehalt beigegeben gewesen sei.

Am 24. Juli 1998 hat der Kläger Klage erhoben, zu deren Begründung er vorgetragen hat, da eine Vorschrift, die den Altersnachweis regele, nicht existiere, habe sich in den Jahren 1993 bis 1995 eine Verwaltungspraxis entwickelt, auf die die Landwirte ihr Verhalten hätten einstellen können. Im Antragsjahr 1994 habe eine im selben Jahr erstellte Bescheinigung des Kälbererzeugers für 1991 bzw. 1992 gekaufte Kälber als Altersnachweis ausgereicht. Deshalb habe für ihn keine Veranlassung bestanden, sich zeitnah zum Kauf der Kälber um eine Bescheinigung des Erzeugerbetriebes zu bemühen. Die im März 1996 festgelegten Kriterien für den Altersnachweis könnten nicht auf die Rindersonderprämie

1995 rückwirkend angewendet werden. Insoweit habe der Erlassgeber zu berücksichtigen, dass sich die Landwirte in einer Beweisnotsituation befänden.

Der Kläger hat beantragt,

den Bescheid des beklagten Amtes vom 7. August 1996 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 22. Juni 1998 zu ändern und das beklagte Amt zu verpflichten, ihm auf seine Anträge vom 31. Januar 1995 und 17. März 1995 die Sonderprämie für männliche Rinder vollständig zu gewähren.

Das beklagte Amt hat beantragt,

die Klage abzuweisen

und hat die angefochtenen Bescheide verteidigt.

Ergänzend hat der Beklagte ausgeführt, weder das Gemeinschaftsrecht noch das nationale Recht schrieben eine bestimmte Form des Nachweises der materiellen Förderungsvoraussetzungen vor. Es müsse daher im Einzelfall entschieden werden, ob die vorgelegten Nachweise ausreichend seien. Wenn in der Vergangenheit Belege anerkannt worden seien, die als Nachweis nicht geeignet seien, könne aus dieser rechtswidrigen Praxis ein Anspruch für das Jahr 1995 nicht hergeleitet werden. Eine frühere, möglicherweise rechtswidrige Verwaltungspraxis führe nicht zu einer Umkehr der Beweislast. Unabhängig davon sei im Fall des Klägers nicht nachvollziehbar, wie es der Kälbererzeugerin Meyer nach mehr als zwei Jahren noch möglich gewesen sein sollte, das genaue Geburtsdatum der vom Kläger erworbenen Kälber zu bescheinigen, ohne über weitere Belege zu verfügen.

Das Verwaltungsgericht hat der Klage durch Urteil vom 12. März 2001 stattgegeben. In den Entscheidungsgründen ist ausgeführt, der Beklagte habe die Versagung der Rinder Sonderprämie 1995 und die Rücknahme und Rückforderung der Vorschusszahlung zu Unrecht darauf gestützt, dass der Kläger als Altersnachweis zeitnah erstellte Belege nicht vorgelegt habe. Weder das Gemeinschaftsrecht noch das nationale Recht enthielten nähere Bestimmungen, wie der Altersnachweis zu führen sei. Art. 59b der Verordnung (EWG) Nr. 3886/92 bestimme, dass die zuständigen Behörden, wenn sich das Alter des

Tieres nicht anhand von Papieren feststellen lasse, das vom Erzeuger angegebene Alter zugrunde legen könnten und sehe darüber hinaus vor, dass im Zweifelsfall auch auf andere Informationsquellen zurückzugreifen sei, insbesondere, wenn Anträge auf die Sonderprämie für die zweite Altersklasse nicht kastrierter Rinder gestellt würden. Diese Vorschrift ermächtige die zuständige Landesbehörde jedoch nicht zum Erlass einer allgemeinen, nicht auf den Einzelfall abstellenden Regelung darüber, was an Nachweisen grundsätzlich und in jedem Fall zu fordern sei. Dies nehme aber der nicht veröffentlichte Erlass des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 18. März 1996 in Anspruch, wonach für die Sonderprämie 1995 als Altersnachweis bei zugekauften Tieren nur der Original-Zukaufsbeleg von Viehhändlern mit Verkaufsdatum und Angabe der Ohrmarke oder der Originalzukaufsbeleg von dem Betrieb, in dem das Kalb geboren worden sei, mit Geburtsdatum und Angabe der Ohrmarkennummer nach der Viehverkehrsordnung anerkannt werden sollten, wobei die Belege nicht nachträglich erstellt worden sein dürften. Im vorliegenden Fall seien Anhaltspunkte für Zweifel an den Altersangaben jedoch nicht vorhanden, da die Außenstelle Lüchow der Landwirtschaftskammer Hannover die Vollständigkeit und Richtigkeit der Antragsangaben bestätigt habe. Diese Bestätigung sei für den Beklagten bindend, denn den Landwirtschaftskammern oblägen nach § 1 Nr. 17b der Verordnung über die Übertragung von Aufgaben auf die Landwirtschaftskammern die Aufgaben der antragsannehmenden und überprüfenden Landesstelle nach § 2 der Rinder- und Schafprämienverordnung. Die Bestätigung der Richtigkeit der Antragsangaben des Klägers habe auch der seinerzeitigen Rechtslage entsprochen, wie sie in dem „Merkblatt für die Gewährung der Sonderprämie für männliche Rinder ... im Jahre 1995 – Stand November 1994“ dargelegt sei. Diesem Merkblatt sei insbesondere nicht zu entnehmen, dass Erklärungen des Kälbererzeugers zum Geburtsdatum und zur Ohrmarkennummer nicht nachträglich erstellt werden dürften.

Unabhängig davon seien Zweifel am Altersnachweis für die beanstandeten Tiere auch deshalb nicht angebracht, weil in jedem Fall zwischen dem Zugangsdatum und dem Datum der Ausfuhr oder der Vermarktung mehr als 23 Monate gelegen hätten. Die Tiere aus dem Antrag vom 31. Januar 1995 seien am 6. und 25. Januar 1993 zugegangen und am 1. Februar 1995 ausgeführt worden. Das Tier aus dem Antrag vom 17. März 1995 mit der Ohrmarkennummer 34 425 977 sei am 3. Oktober 1992 zugegangen und am 24. Oktober 1994 geschlachtet worden, jenes mit der Ohrmarkennummer 34 425 293 sei am 6. Januar 1993 zugegangen und am 31. Januar 1995 geschlachtet worden. Hiernach habe der Kläger Anspruch auf die vollständige Gewährung der Rindersonderprämie für 1995.

lter
nde-
ar-
trift

Gegen diese Entscheidung führt der Beklagte die vom Senat zugelassene Berufung.

ich
Z.
n

Er trägt vor: Nach Art. 59 b der Verordnung (EWG) Nr. 3886/92 könnten die zuständigen Behörden unter bestimmten Voraussetzungen auf einen Altersnachweis verzichten, im Zweifelsfall müsse allerdings ein Nachweis gefordert werden, insbesondere bei Anträgen auf Rindersonderprämie der 2. Altersklasse für nicht kastrierte Rinder. Um einen solchen Fall, in dem die genannte Bestimmung einen Altersnachweis sogar vorschreibe, handele es sich hier. Unabhängig davon bestimme die Behörde gemäß §§ 24 und 26 VwVfG selbst Art und Umfang der Ermittlungen zum Sachverhalt und die Beweismittel, die sie nach pflichtgemäßem Ermessen zur Ermittlung des Sachverhalts für erforderlich halte. Dabei sei auch zu beachten, dass die Beweislast gemäß § 11 MOG eindeutig beim Antragsteller liege, weshalb die verbliebenen Zweifel am Altersnachweis der Tiere zu seinen Lasten gingen.

Entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichts sei der Beklagte auch nicht an die vorläufige Entscheidung der Kreisstelle Lüchow der Landwirtschaftskammer hinsichtlich einer Vorschussgewährung der Rindersonderprämie gebunden. Auch eine möglicherweise unzureichende Information im Merkblatt über die Gewährung der Rindersonderprämie, in dem nicht ausdrücklich darauf hingewiesen worden sei, dass Erklärungen des Kälbererzeugers zeitnah zur Geburt des Kalbes erstellt sein müssten, entbinde den Kläger nicht von seiner Nachweispflicht über das Alter der Antragstiere. Es sei nicht nachvollziehbar, dass es dem Kälbererzeuger allein aus seiner Erinnerung ohne weitere Belege möglich sei, das genaue Geburtsdatum für die 1992 und 1993 geborenen Kälber im Jahre 1995 exakt zu bestätigen. Soweit das Verwaltungsgericht schließlich darauf abstelle, an der Prämienberechtigung der Tiere für die 2. Altersklasse könne schon deshalb kein Zweifel bestehen, da auch zwischen dem Zugangsdatum und dem Vermarktungsdatum der Tiere mehr als 23 Monate lägen, verkenne das Gericht, dass diese Berechnung ebenso auf dem Geburtsdatum der nachträglich erstellten Geburtsbescheinigungen des Kälbererzeugers beruhe wie die Angabe des Geburtsdatums. Insgesamt sei daher davon auszugehen, dass der Kläger die Altersnachweise für die Tiere nicht zweifelsfrei erbracht habe.

Der Beklagte beantragt,

das angefochtene Urteil zu ändern und die Klage abzuweisen.

Der Kläger beantragt,

die Berufung des Beklagten zurückzuweisen.

Er verteidigt das angefochtene Urteil.

Wegen des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten im Einzelnen wird auf die Gerichtsakten und die Verwaltungsvorgänge des Beklagten ergänzend Bezug genommen; sie sind Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen.

II.

Die Berufung hat keinen Erfolg. Das Verwaltungsgericht hat der Klage zu Recht stattgegeben. Der Rücknahme- und Rückforderungsbescheid des Beklagten vom 7. August 1996 in der Fassung des Widerspruchsbescheides der Bezirksregierung Lüneburg vom 22. Juni 1998 ist hinsichtlich der Prämienanträge des Klägers vom 31. Januar und 17. März 1995 rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Zutreffend ist das Verwaltungsgericht davon ausgegangen, dass für die Rücknahme und Rückforderung der dem Kläger bewilligten Vorschusszahlung der Rindersonderprämie 1995 § 10 Abs. 1 Satz 1 1. Halbs. des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen – MOG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. September 1995 (BGBl. I S. 1146), geändert durch Gesetz vom 2. Mai 1996 (BGBl. I S. 656), i.V.m. § 1 Abs. 1 des Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes – NdsVwVfG – vom 3. Dezember 1976 (NdsGVBl. S. 311) und § 49 a des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 25. Mai 1976 (BGBl. I S. 1253) mit späteren Änderungen in Betracht kommt. Entgegen der Auffassung des Beklagten liegen jedoch die Voraussetzungen für eine teilweise Rücknahme des Bescheides über die Vorschusszahlung vom 15. Dezember 1995 nicht vor. Der Bewilligungsbescheid ist auch hinsichtlich der Anträge des Klägers vom 31. Januar 1995 und 17. März 1995 rechtmäßig.

Nach Art. 4 b der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch (ABl. L. 148/24) in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 2066/92 des Rates vom 30. Juni 1992 (ABl. L. 215/49) – VO (EWG) Nr. 805/68 können Erzeuger, die in ihrem Betrieb männliche Rinder halten, auf Antrag eine Sonderprämie für höchstens 90 Tiere der in Absatz 2 genannten Altersklassen erhalten. Die Prämie wird höchstens zweimal im Leben eines jeden männlichen Rindes gezahlt, und zwar zum ersten Mal nach Erreichen des Alters von 10 Monaten und zum zweiten Mal nach Erreichen eines Alters von 22 Monaten (Art. 4 b Abs. 2 VO (EWG) Nr. 805/68). Art. 4 b Abs. 8 VO (EWG) Nr. 805/68 ermächtigt die Kommission Durchführungsbestimmungen zu erlassen. Von dieser Ermächtigung hat die Kommission mit der Verordnung (EWG) Nr. 3886/92 der Kommission vom 23. Dezember 1992 mit Durchführungsvorschriften für die Prämienregelung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1244/82 und (EWG) Nr. 714/89 (ABl. L. 391/20) – VO (EWG) Nr. 3886/92 – Gebrauch gemacht, deren Regelungen unbeschadet der Vorschriften für das integrierte Verwaltungs- und Kontrollsystem gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3508/92 des Rates vom 27. November 1992 zur Einführung eines integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems für bestimmte gemeinschaftliche Beihilferegulungen (ABl. L. 355/1) – VO (EWG) Nr. 3508/92 – und der Verordnung (EWG) Nr. 3887/92 der Kommission vom 23. Dezember 1992 mit Durchführungsbestimmungen zum integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem für bestimmte gemeinschaftliche Beihilferegulungen (ABl. L. 391/36) – VO (EWG) Nr. 3887/92 – gelten. Nach Art. 8 VO (EWG) Nr. 3886/92 können die Mitgliedsstaaten die Sonderprämie für die erste Altersklasse und für beide Altersklassen zusammen (Möglichkeit A) oder für die zweite Altersklasse (Möglichkeit B) gewähren. Der nationale Verordnungsgeber hat sich in § 12 der Verordnung über die Gewährung von Prämien für männliche Rinder, Mutterkühe und Mutterschafe (Rinder- und Schafprämien-Verordnung) vom 5. Februar 1993 (BGBl I S. 200) – Ru\$VO – in der dem vorliegenden Rechtsstreit zugrunde zu legenden Fassung der Änderung durch die 4. Verordnung zur Änderung der Rinder- und Schafprämien-Verordnung vom 17. Dezember 1994 (BGBl I S. 3846) für die Möglichkeit A entschieden. Damit wird die Sonderprämie für männliche Rinder als Schlachtprämie für die erste Klasse und für die erste und zweite Altersklasse zusammen gewährt.

Nach Art. 5 Abs. 1 VO (EWG) Nr. 3887/92 muss der Beihilfeantrag „Tiere“ unbeschadet der in den Verordnungen über die einzelnen Sektoren enthaltenen Vorschriften alle erfor-

derlichen Informationen enthalten, insbesondere die in dieser Vorschrift ausdrücklich genannten Informationen, wie z.B. die Identifizierungsnummer des Betriebsinhabers sowie die Zahl und Art der Tiere, für die eine Beihilfe beantragt wird. Nach Art. 2 Abs. 1 VO (EWG) Nr. 3886/92 enthält jeder Beihilfeantrag für Tiere neben den Angaben, die im Rahmen des integrierten Systems vorgesehen sind, zum einen eine Aufschlüsselung der Tiere nach Altersklassen und zum anderen die Verweise auf die amtlichen Begleitdokumente der Tiere, die Gegenstand des Antrags sind. Nach Art. 14 VO (EWG) Nr. 3886/92 muss unbeschadet der im Rahmen des integrierten Systems vorgesehenen Bestimmungen jedes im Betrieb gehaltene männliche Rind mit seiner Identifizierungsnummer spätestens am dritten Tag nach seinem Eintreffen im Betrieb in das besondere Register des Erzeugers eingetragen werden. Art. 3 Abs. 1 VO (EWG) Nr. 3886/92 ermächtigt die Mitgliedsstaaten, die notwendigen Vorschriften zu erlassen, um sicher zu stellen, dass für jedes Tier spätestens von der ersten Prämienbeantragung an ein amtliches Dokument ausgestellt wird. Mit diesem Dokument muss sichergestellt werden, dass je Tier und je Altersklasse nur eine Prämie gewährt wird. Art. 3 Abs. 2 VO (EWG) Nr. 3886/92 überlässt es den Mitgliedsstaaten, ob sie das Begleitdokument für jedes einzelne Tier oder in der Form einer vom Erzeuger geführten Globalliste vorsehen, in der alle für das amtliche Dokument vorgesehenen Angaben enthalten sind.

Nach Art. 59 VO (EWG) Nr. 3886/92 haben die Mitgliedsstaaten bis zur Anwendung des alphanumerischen Systems für die Identifizierung und geeignete Erfassung der Tiere Sorge zu tragen, für die ein Antrag auf die Sonderprämie gestellt wird. Gegebenenfalls haben sie sich dabei an die Bestimmungen des Art. 7 der Verordnung (EWG) Nr. 714/89 der Kommission vom 20. März 1989 zur Durchführung der Sonderprämienregelung für Rindfleischherzeuger (ABl. L. 78/38) – VO (EWG) Nr. 714/89 – bzw. des Art. 1 Abs. 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1244/82 der Kommission vom 19. Mai 1992 zur Durchführung der Prämienregelung für die Erhaltung des Mutterkuhbestandes (ABl. L. 143/20) – VO (EWG) Nr. 1244/82 – anzulehnen (Art. 59 a VO (EWG) Nr. 3886/92). Nach Art. 59 b VO (EWG) Nr. 3886/92 können die zuständigen Behörden das vom Erzeuger angegebene Alter zugrunde legen, wenn sich das Alter des Tieres anhand von Papieren nicht feststellen lässt. Sie sind jedoch verpflichtet, im Zweifelsfall auch auf andere Informationsquellen zurückzugreifen, insbesondere wenn Anträge auf die Sonderprämie für die zweite Altersklasse nicht kastrierter Rinder gestellt werden.

Nach § 4 RuSVO hat der Erzeuger, wenn er die Sonderprämie beantragen will, alle männlichen Tiere, die älter als 30 Tage sind, nach § 19 a Abs. 1 bis 3 und 5 der Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (Viehverkehrsverordnung) vom 23. April 1982 (BGBl I S. 503) in der Fassung der 1. Verordnung zur Änderung der Viehverkehrsverordnung vom 19. Dezember 1986 (BGBl I S. 2651) – VVVO – zu kennzeichnen und gemäß § 5 Abs. 1 S. 1 RuSVO ein nach Prämienarten getrenntes Bestandsverzeichnis für die von ihm gehaltenen Tiere zu führen. Das Bestandsverzeichnis muss gemäß § 5 Abs. 1 S. 3 RuSVO i.d.F. vom 5. Februar 1993 für jedes Tier mindestens folgende Angaben enthalten:

1. die Kennzeichnung nach § 4,
2. beim Ersatz von Ohrmarken die neue Kennzeichnung nach § 4 sowie die Zuordnung der neuen zur verlorengegangenen oder unleserlich gewordenen Kennzeichnung,
3. bei Bestandsveränderungen die Kennzeichnung der betroffenen Tiere nach § 4 unter Angabe des jeweiligen Datums und der Person, von der die betroffenen Tiere übernommen oder an die sie weitergeleitet worden sind, und
4. bei männlichen Rindern deren Geburtsdatum und die Angabe, ob sie kastriert sind.

Das Bestandsverzeichnis ist im Falle der Sonderprämie von der Abgabe der Beteiligungserklärung bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres zu führen (§ 5 Abs. 2 Satz 1 RuSVO).

Aus diesen gemeinschaftsrechtlichen und nationalen Vorschriften ergibt sich in formalrechtlicher Hinsicht für Erzeuger, die eine Sonderprämie beantragen wollen, mit hinreichender Deutlichkeit, dass

1. alle über 30 Tage alten männlichen Tiere des Bestandes zu ihrer Identifizierung mit Ohrmarken zu kennzeichnen sind,
2. alle gekennzeichneten männlichen Tiere mit ihrer erstmaligen Kennzeichnung (Ohrmarke) bzw. bei einem Verlust der Ohrmarke mit der neuen Ohrmarke und deren Zuordnung,
3. Bestandsveränderungen mit dem Datum sowie dem Empfänger oder Lieferanten des Tieres

4. und das Geburtsdatum der männlichen Tiere sowie die Angabe, ob sie kastriert worden sind,

in das Bestandsverzeichnis einzutragen sind.

Auf diese für ihre Beteiligung am Verfahren auf die Gewährung einer Sonderprämie zur Identifizierung und Registrierung zu erfüllenden Voraussetzungen sind die Antragsteller für das hier streitige Jahr in Niedersachsen mit dem Merkblatt für die Gewährung der Sonderprämie für männliche Rinder und der Saisonentzerrungsprämie für Ochsen im Jahre 1995, Stand: 30. November 1994 hingewiesen worden. Ferner ergibt sich aus dem für die Antragstellung auszufüllenden Formular „Bestandsverzeichnis Männliche Rinder: Bullen und Ochsen“ welche antragserheblichen und gegebenenfalls vom Antragsteller nach § 11 MOG nachzuweisenden Angaben zu machen sind. Danach sind alle im Betrieb gehaltenen männlichen Tiere mit einer fortlaufenden Nummer, ihrer Ohrmarke nach der Viehverkehrsverordnung, dem Tag des Zuganges (Geburt oder Zukauf), ihrer Herkunft (Name und Adresse des Erzeugers), Datum der Geburt bei Zukauf, Art der Nutzung (Bulle oder Ochse), Tag des Abganges (Name und Adresse des Käufers des Tieres) sowie sonstigen Bemerkungen in das Bestandsverzeichnis aufzunehmen.

Neben diesen zur Identifizierung und Registrierung der männlichen Rinder für die Beantragung und Gewährung der Sonderprämie formalen Voraussetzungen bestimmt u.a. Art. 15 c VO (EWG) Nr. 3886/92 in materieller Hinsicht, dass der Haltungszeitraum für Tiere, für die ein Antrag für die erste Altersklasse gestellt wird, zwei Monate vor der Schlachtung oder der ersten Vermarktung der Tiere und für Tiere, für die ein Antrag für beide Altersklassen gestellt wird, vier Monate ab dem ersten Tag des 20. Lebensmonats der Tiere beträgt. Daraus folgt, dass ein Anspruch auf die Gewährung einer Sonderprämie für Tiere der ersten und zweiten Altersklasse zusammen nur besteht, wenn sie im Zeitpunkt der Schlachtung mindestens 23 Monate alt gewesen sind. Diese Prämienvoraussetzungen hat der Antragsteller nach § 11 MOG nachzuweisen. Wie der Nachweis im Einzelnen zu führen ist, regeln das nationale Recht und das Gemeinschaftsrecht nicht ausdrücklich.

BR
Der Kläger erfüllt entgegen der Auffassung des Beklagten die gemeinschaftsrechtlichen und nationalen Voraussetzungen für die Gewährung einer Sonderprämie für die in seinen Anträgen vom 31. Januar und 17. März 1995 aufgeführten und vom Beklagten nicht anerkannten fünf Bullen. Mit seiner Beteiligungserklärung und den Anträgen hat er ein Be-

Bestandsverzeichnis vorgelegt, das den Anforderungen des § 5 RuSVO genügt. Davon ist, wie sich insbesondere aus dem auszufüllenden Vordruck selbst ergibt, auszugehen, wenn darin alle männlichen Tiere entsprechend ihrem Zugang in den Betrieb (Geburt oder Zukauf) mit ihrer Ohrmarke, dem Tag der Geburt bzw. des Zukaufs, ihrer Herkunft mit Name und Adresse des Kälbererzeugers, dem Datum der Geburt bei Zukauf, der Art der Nutzung (Bulle oder Ochse), dem Tag des Abgangs, dem Namen und der Adresse des Käufers sowie sonstigen Bemerkungen, z.B. dass ein Tier wegen des Verlustes oder Unkenntlichkeit der Ohrmarke mit einer neuen Ohrmarke gekennzeichnet worden ist, aufgeführt worden sind. In dem von ihm mit der Beteiligungserklärung in Fotokopie vorgelegten Bestandsverzeichnis, in dem die in diesem Verfahren streitigen Tiere unter den laufenden Nummern 30, 38, 39, 44 und 45 aufgeführt sind, hat der Kläger die in § 5 RuSVO geforderten Eintragungen vorgenommen. Dass in dieser Kopie des Bestandsverzeichnisses die Daten hinsichtlich des Abgangs der Tiere noch nicht eingetragen sind, beruht darauf, dass diese Daten dem Kläger zum Zeitpunkt der Beteiligungserklärung noch nicht bekannt waren, denn die Vermarktung der Tiere zum Export erfolgte erst am 1. Februar 1995.

Dem vom Kläger vorgelegten Bestandsverzeichnis kommt für den Altersnachweis auch Beweiswert zu, denn es bestehen keine Zweifel daran, dass die Eintragungen im Bestandsverzeichnis in zeitlicher Hinsicht unmittelbar nach dem Zugang der Tiere in den Bestand erfolgt sind und der Kläger damit seiner Pflicht zur Eintragung der Prämientiere mit ihrer Identifizierungsnummer (= Ohrmarkennummer) spätestens am dritten Tag nach dem Eintreffen im Betrieb in das besondere Register des Erzeugers (= Bestandsverzeichnis) gemäß Art. 14 der Verordnung (EWG) Nr. 3886/92 nachgekommen ist. Dafür spricht die in den Verwaltungsvorgängen des Beklagten enthaltene Kopie des Bestandsverzeichnisses in der Fassung, in der es mit den Anträgen von Februar, April und September 1994 eingereicht worden ist und in dem unter den laufenden Nummern 30, 38, 39, 44 und 45 die aus dem Erzeugerbetrieb Meyer zugekauften, hier im Streit stehenden Tiere aufgeführt sind. Demzufolge liegt ein vom Kläger fortlaufend geführtes Bestandsverzeichnis vor, wie es ihm auch in den Prüfbericht vom 8. März 1995 bestätigt worden ist.

Soweit der Beklagte unter Hinweis auf die Entscheidung des 3. Senats des erkennenden Gerichts vom 16. Dezember 1998 – 3 L 5303/98 – vorträgt, Stallkladde und Bestandsverzeichnis reichten zum Nachweis für das Mindestalter der Antragstiere nicht aus, übersieht

er, dass der seinerzeit für das landwirtschaftliche Subventionsrecht zuständige 3. Senat in der vorgenannten Entscheidung beanstandet hatte, dass in das Bestandsverzeichnis und die Stallkladde nicht zeitnah zur Geburt eines jeden Antragstieres Aufzeichnungen aufgenommen worden waren, sondern es sich aufgrund des Schriftbildes offensichtlich um spätere zusammenhängende Aufzeichnungen handelte. Ein solcher Fall liegt hier nicht vor, vielmehr ist – wie oben ausgeführt – aufgrund der im Jahre 1994 gestellten Anträge des Klägers davon auszugehen, dass er die Eintragungen im Bestandsverzeichnis zeitnah zu den Bestandsveränderungen vorgenommen hat. Zutreffend hat das Verwaltungsgericht daher das vom Kläger im Bestandsverzeichnis angegebene Alter der Tiere zugrundegelegt.

Bestehen hiernach an der ordnungsgemäßen und kontinuierlichen Führung des Bestandsverzeichnisses keine Zweifel, kann auch nicht fraglich sein, dass die Tiere im Zeitpunkt der Schlachtung 23 Monate alt waren, denn das am 24. Oktober 1994 vermarktete Tier mit der Ohrmarkennummer 34425977 war am 3. Oktober 1992, das am 31. Januar 1995 vermarktete Tier mit der Ohrmarkennummer 34425293 war ebenso wie das am 1. Februar 1995 vermarktete Tier mit der Ohrmarkennummer 34425294 am 6. Januar 1993 in den Bestand des Klägers gekommen. Die Tiere mit den Ohrmarkennummern 34425299 und 34425300 waren jeweils am 25. Januar 1993 in den Bestand gekommen und sind am 1. Februar 1995 vermarktet worden. Dementsprechend ist auch in dem Prüfbericht vom 8. März 1995 unter Nr. 4.2 für die Feststellung „Nach den Eintragungen im Bestandsverzeichnis sind die vorgeschriebenen Haltungszeiträume für die geschlachteten Tiere eingehalten“ von dem Prüfer der Beklagten die Rubrik „ja“ angekreuzt worden. Hiernach bestand für den Beklagten kein Anlass zu Zweifeln an dem vom Erzeuger angegebenen Alter der Tiere, die ihn verpflichteten, gemäß Art. 59b der VO (EWG) Nr. 3886/92 auf andere Informationsquellen zurückzugreifen. Soweit der Beklagte sich in diesem Zusammenhang auf den Erlass des ML vom 18.3.1996 – 305.1 – 60163/3 über die Nachkontrolle der Anträge auf Rindersonderprämie 1995 beruft, verkennt er, dass die in diesem Erlass geregelten Anforderungen an den Altersnachweis, die eine Differenzierung zwischen im Betrieb geborenen und zugekauften Tiere vorsehen, weder durch Art. 59b der VO (EWG) Nr. 3886/92 geboten sind, der die Berücksichtigung nachträglich ausgestellter Belege nicht verbietet, noch aus § 5 RuSVO herzuleiten sind, der über die in der Vorschrift genannten Eintragungen in das Bestandsverzeichnis hinaus die Beifügung weiterer Belege nicht fordert. Unabhängig davon ist nicht nachzuvollziehen, aus welchen Gründen der Altersnachweis für zugekaufte Tiere nicht durch nachträglich ausgestellte

at in
ind
je-
pä-
u

Belegé geführt werden können soll, wenn der Antragsteller bei Kauf der Tiere aufgrund der in diesem Zeitpunkt bestehenden Rechtslage und Verwaltungspraxis keine Veranlassung hatte, diese anzufordern und aufzubewahren. Zudem kann die Würdigung derartiger Belege im Hinblick auf ihre Beweiskraft nur im Einzelfall erfolgen und nicht generell im Erlasswege vorweggenommen werden.

Die vom Beklagten auf der Grundlage des oben genannten Erlasses verlangten Belege gehen damit nicht nur über die Regelungen des Gemeinschafts- und des nationalen Rechts hinaus, für ihre Anforderung bestand jedenfalls im vorliegenden Fall im Hinblick auf die ordnungsgemäße Führung des Bestandsverzeichnisses, mit dessen Vorlage das Alter der Tiere über die Angaben des Erzeugers hinaus nachvollziehbar durch Papiere belegt worden war, kein Anlass. Da ein Zweifelsfall im Sinne von Art. 59b der VO (EWG) Nr. 3886/92, der den Beklagten verpflichtete, auch auf andere Informationsquellen zurückzugreifen, nicht vorlag, kam es auf die vom Beklagten angeforderten zeitnah ausgestellten Zukaufsbelege nicht mehr an.

Da der Kläger mithin den ihm nach § 11 MOG obliegenden Altersnachweis für die fünf Bullen erbracht hat, fehlt es für die Rücknahme und Rückforderung der ihm bewilligten Vorschusszahlung bereits an der Rechtswidrigkeit des Bewilligungsbescheides.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO; die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO iVm § 708 Nr. 10 ZPO.

Die Revision kann nicht zugelassen werden, weil dafür die Voraussetzungen nach § 132 Abs. 2 VwGO nicht vorliegen.

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils beim

Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht,
Uelzener Straße 40 oder Postfach 2371,
21335 Lüneburg, 21313 Lüneburg,

durch Beschwerde angefochten werden. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach der Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem Oberverwaltungsgericht einzureichen. In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden. Der Beschwerdeführer muss sich durch einen Rechtsanwalt oder durch einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit der Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

Meyer

Dr. Berkenbusch

Volk

B e s c h l u s s

Der Wert des Streitgegenstandes wird für das Berufungsverfahren gemäß §§ 14 Abs. 1, 13 Abs. 2 GKG auf 444,14 EUR (= 868,66 DM) festgesetzt.

Meyer

Dr. Berkenbusch

Volk

Ausfertigt
am 12. Mai 2004
Ernst
Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle